

ZG_OBERGERICHT BA 2021 40 vom 22. Februar 2022

ZG Obergericht, 2022-02-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BA_2021_40

FR: ZG_OBERGERICHT BA 2021 40 du 22 février 2022

IT: ZG_OBERGERICHT BA 2021 40 del 22 febbraio 2022

Regeste

Bestimmung des Verwertungsverfahrens (Art. 132 SchKG)

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 132 Abs. 1 SchKG ersucht der Betreibungsbeamte die Aufsichtsbehörde um Bestimmung des Verfahrens, wenn Vermögensbestandteile anderer Art zu verwerten sind, wie eine Nutzniessung oder ein Anteil an einer unverteilter Erbschaft, an einer Gemeinderschaft, an Gesellschaftsgut oder an einem andern gemeinschaftlichen Vermögen. Die Aufsichtsbehörde kann nach Anhörung der Beteiligten die Versteigerung anordnen oder

Seite 3/6 die Verwertung einem Verwalter übertragen oder eine andere Vorkehrung treffen (Art. 132 Abs. 3 SchKG).

E. 1.1

Unter dem Vorbehalt der Leistung des vom Betreibungsamt Zug zu verlangenden Kostenvorschusses durch die betreibenden Gläubiger wird die Auflösung und Liquidation der einfachen Ehegattengesellschaft A. _____ und B. _____, bestehend aus dem Grundstück Nr. _____, E-GRID Nr. _____, an der D. _____ in Zug, angeordnet.

E. 1.2

Das Betreibungsamt Zug wird eingeladen, von den Gläubigern den Vorschuss für die Kosten der vom Betreibungsamt durchzuführenden Auflösungsverhandlungen und für die weiteren ausserprozessualen Kosten der Auflösung der einfachen Gesellschaft gemäss Dispositiv- Ziffer 1.1 zu verlangen.

E. 1.2.1

Die Versteigerung des Anteilsrechts ist in der Regel nur dann anzuordnen, wenn dessen Wert annähernd bestimmt werden kann (Art. 10 Abs. 3 VVAG). Sinn dieser Vorschrift ist es, einer Verschleuderung des Anteilsrechts vorzubeugen. Gemäss BGE 80 III 117 E. 1 ist der Wert eines Anteilsrechts nicht annähernd bestimmbar, wenn zwischen dem Schuldner und den Mitanteilihabern im Rahmen des Gesamthandverhältnisses Forderungen strittig sind. Ebenfalls zu verneinen ist die annähernde Bestimmbarkeit dann, wenn zwei weit auseinanderliegende Schätzungen zweier Sachverständiger vorliegen (BGE 96 III 10 E. 3). Weiter fehlt die annähernde Bestimmbarkeit, wenn die Richtigkeit eines über ein Gemeinschaftsvermögen aufgenommenen Inventars in wesentlichen Punkten strittig ist (Roth, Basler Kommentar, 3. A. 2021, Art. 132 SchKG N 58, 71 ff.). In einem solchen Falle ist regelmässig die Liquidation der Gesamthandgemeinschaft anzuordnen.

E. 1.2.2

Hält die Aufsichtsbehörde im konkreten Fall die Auflösung der Gemeinschaft für angebracht, so ordnet sie diese an. Mit Bezug auf eine einfache Gesellschaft handelt es sich um einen

Seite 4/6 Anwendungsfall von Art. 545 Abs. 1 Ziff. 3 OR, wonach die Gesellschaft aufgelöst wird, wenn der Liquidationsanteil eines Gesellschafters zur Verwertung gelangt. Durch den Auflösungsentscheid der Aufsichtsbehörde tritt die Gemeinschaft ohne Kündigung des Gesellschaftsvertrages in das Stadium der Liquidation (BGE 134 III 133 E. 1.5; Urteil des Bundesgerichts 5A_758/2015 vom 22. Februar 2016 E. 3.2; Roth, a.a.O., Art. 132 SchKG N 85).

E. 1.2.3

Über die Anordnung der Verwertungsart hinaus stehen der Aufsichtsbehörde keine weiteren Kompetenzen zu. Insbesondere hat sie nicht über die Verteilung eines allfälligen Erlöses und die Berücksichtigung einzelner Gläubiger und Pfändungsgruppen zu bestimmen (BGE 114 III 98 E. 1a; Urteil des Bundesgerichts 5A_758/2015 vom 22. Februar 2016 E. 3.2; Roth, a.a.O., Art. 132 SchKG N 86).

E. 1.3

Für den Fall der Nichtleistung des Kostenvorschusses durch die betreibenden Gläubiger wird die Versteigerung des Anteils der Schuldner an der einfachen Gesellschaft gemäss Dispositiv-Ziffer 1.1 angeordnet. 2. Es werden keine Kosten erhoben. 3. Gegen diesen Entscheid ist die Beschwerde in Zivilsachen nach den Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) zulässig; die Beschwerdegründe richten sich nach den Art. 95 ff. BGG. Eine allfällige Beschwerde ist innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Die Beschwerde hat nach Art. 103 Abs. 1 BGG in der Regel keine aufschiebende Wirkung.

E. 2

Aufgrund eines Gutachtens der G. _____ vom 4. Juli 2020, worin der Marktwert der Liegenschaft der Schuldner auf CHF 3'570'000.00 beziffert wurde (vgl. act. 1/1 und 1/2), und unter Berücksichtigung der Grundpfandrechte schätzte das Betreibungsamt Zug die beiden Liquidationsanteile auf je CHF 710'000.00. Damit ist der Verkehrswert der Liegenschaft zumindest annähernd bestimmt. Folglich müsste eigentlich die Versteigerung der gepfändeten Anteilsrechte angeordnet werden. Im vorliegenden Fall könnte aber damit kaum das beste Ergebnis für die Schuldner erzielt werden. Die Beiständin der Schuldner führte im Schreiben vom 30. November 2021 aus, die Käufer, welche über ein Bieterverfahren (durchgeführt von H. _____) den Zuschlag für den Kauf der Liegenschaft erhalten hätten, seien noch immer am Kauf interessiert. Eine Zwangsversteigerung erfolge daher nicht im Interesse der Eheleute, da mit einem geringeren Erlös zu rechnen sei. Mit dem freihändigen Verkauf könnte der Erlös über das Betreibungsamt abgerechnet, alle Gläubiger befriedigt und der Rest der Beiständin zur Zahlung der weiteren laufenden Kosten, insbesondere auch des Heimaufenthalts des Ehepaars, ausgehändigt werden (vgl. act. 4). Den mutmasslichen Erlös bei einem Verkauf an die interessierte Käuferschaft bezifferte die Beiständin an der Einigungsverhandlung vom 25. Oktober 2021 auf rund CHF 4,56 Mio. (vgl. act. 1/5). Auch der Gläubiger

F._____ liess mit Schreiben vom 6. Januar 2022 darauf hinweisen, dass mit der Auflösung der einfachen Gesellschaft, in deren Rahmen das Grundstück als Ganzes verkauft würde, ein besseres Ergebnis zu erwarten wäre (vgl. act. 6). Vor diesem Hintergrund ist anzunehmen, dass der Verkaufserlös bei einem Freihandverkauf deutlich über dem geschätzten Verkehrswert liegen dürfte. Eine Zwangsversteigerung wäre weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner. Somit ist die Auflösung der Gemeinschaft und die Liquidation des Gemeinschaftsvermögens herbeizuführen. Von der Auflösung der einfachen Gesellschaft, in deren Rahmen das Grundstück als Ganzes zu liquidieren sein wird, ist ein besseres Ergebnis zu erwarten, als wenn die Liquidationsanteile versteigert werden.

Seite 5/6

E. 3

Ist die einfache Ehegattengesellschaft aufzulösen, ist nach Art. 10 Abs. 4 VVAG den Gläubigern, welche die Auflösung der Gemeinschaft verlangen, eine Frist zur Vorschussleistung anzusetzen mit der Androhung, es werde andernfalls das Anteilsrecht als solches versteigert. Art. 10 Abs. 4 VVAG enthält keine Richtlinien für die Höhe des Kostenvorschusses, d.h. ob dieser nur die Kosten allfälliger Auflösungsverhandlungen oder bereits diejenigen eines potentiellen Prozesses abdecken soll. Da Art. 13 Abs. 1 VVAG für den Fall des Widerstandes von Angehörigen der Gemeinschaft gegen deren Auflösung vorsieht, dass das Betreibungsamt den Auflösungsanspruch den Gläubigern zur Geltendmachung auf eigene Rechnung anbietet, hat sich der Kostenvorschuss nur an den mutmasslichen Kosten für die vom Betreibungsamt mit den übrigen Mitgliedern der Gemeinschaft durchzuführenden Auflösungsverhandlungen und weiteren ausserprozessualen Kosten der Auflösung zu bemessen (Roth, a.a.O., Art. 132 SchKG N 78). Das Betreibungsamt kann die mutmasslichen Kosten für diese Aufwendungen besser abschätzen als die II. Beschwerdeabteilung. Das Betreibungsamt ist daher einzuladen, diesen Kostenvorschuss selbst zu erheben.

E. 4

Mitteilung an:

Seite 6/6 - Betreibungsamt Zug - C._____ - RA I._____ - E._____ Obergericht des Kantons Zug II. Beschwerdeabteilung Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs lic.iur. St. Scherer lic.iur. D. Huber Stüdli Abteilungspräsident Gerichtsschreiberin versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.